

Ablauf / Verhalten im Schadenfall

1. Schadenhergang schriftlich festhalten
(wann, wo, wer, wie, was,..)
2. Bilder der beschädigten Sache erstellen
3. Mietvertrag kopieren
4. Reparurrechnung (Teilschäden) bzw.
Anschaffungsrechnung (Totalschaden)



Online-
Schadenmeldung
oder download
Schadenanzeige
im Internet
<http://www.suedwestring.de/vdws/>

Rechnungen und Bilder
müssen online direkt
angehängt werden
(vorher als pdf / jpg im PC
speichern bzw. einscannen)

Vorleistung durch den Versicherten:

bei Beschädigung von Leihmaterial (Kasko)

Die Schäden werden direkt mit der Schule abgerechnet und an den Anspruchsteller ausbezahlt. Sofern dies allerdings nicht möglich ist und die Schule direkt mit Ihnen abrechnen möchte, bitten wir Sie bei der Schadenverhandlung mit dem Anspruchsteller folgendes zu beachten:

- Verschulden des Versicherten muss vorliegen
- Schadenersatz zum Zeitwert (nicht Neuwert)
- Deckungssumme bis 1.500 € pro Jahr
- Selbstbehalt 50 €, bei Booten 100 €
- Restwert berücksichtigen, sofern die beschädigte Sache beim Anspruchsteller verbleibt

Anmerkung: Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, sofern der Geschädigte vorsteuerabzugsberechtigt ist

bei Haftpflicht-Schäden (Drittschäden):

Auch hier sollte keine Vorleistung/Vorabregulierung durch den Versicherten erfolgen. Bitte überlassen Sie dem Versicherer die Regulierung, da dieser den Grad Ihres Verschuldens, eventuelle Abzüge neu für alt, sowie ggf. andere vorleistungspflichtige Versicherer (subsidiäre Deckung) prüft und dann direkt an den Geschädigten reguliert.

Bitte auf der Schadenanzeige notieren, an wen die Entschädigung ausbezahlt werden soll.

Sofern der Schaden nicht online sondern auf dem Postweg gemeldet wird:
Schadenanzeige + Bilder + Rechnung bzw. Kostenvoranschlag + Mietvertrag an
SüdwestRing Versicherungsmakler GmbH
Abt-Hyller Str. 4, D-88250 Weingarten / Germany
Email: safetytool@suedwestring.de
Fax: +49- (0)751-56036-317

Hinweise im Schadenfall für den Versicherten:

Vermeiden Sie im Haftpflicht Schadenfall bitte jede Verhandlung mit dem Geschädigten über seinen Anspruch. Sie dürfen einen Anspruch weder anerkennen noch befriedigen, bevor Sie nicht vom Versicherer dazu angewiesen sind. Eingehende Schriftstücke (insbesondere Anspruchsschreiben, Schadenbelege, Klagen, Mahnbescheide, Anträge auf Prozesskostenhilfe und dgl.) sind sofort in Urschrift dem Versicherer einzureichen. Erheben Sie gegen Mahnbescheide sofort Widerspruch und legen Sie gegen Vollstreckungsmaßnahmen Einspruch ein. Beachten Sie bitte grundsätzlich dass jeder Versicherungsfall unverzüglich spätestens innerhalb einer Woche, schriftlich anzuzeigen ist. Erhebt der Geschädigte Ansprüche, sind Sie verpflichtet, dies innerhalb einer Woche dem Versicherer zu melden.